

# **BL\_GERICHTE 715 24 386 vom 15. September 2025**

BL Gerichte, 2025-09-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_715\\_24\\_386](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715_24_386)

FR: BL\_GERICHTE 715 24 386 du 15 septembre 2025

IT: BL\_GERICHTE 715 24 386 del 15 settembre 2025

## **Regeste**

Soweit der Beschwerdeführer gegen Verfügungen der Öffentlichen Arbeitslosenkasse beim Kantonsgericht Beschwerde einreicht, ohne vorgängig eine Einsprache zu erheben, kann darauf nicht eingetreten werden. Ausserdem hat der Beschwerdeführer für den Monat Oktober 2024 genügend Bewerbungen eingereicht, auch wenn alle Bewerbungen vor Beginn der Kontrollperiode am 21. Oktober 2024 eingereicht wurden, weshalb keine Einstellung in der Anspruchsberechtigung vorzunehmen ist.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Vorliegend bringt die Beschwerdegegnerin vor, der Beschwerdeführer habe nach erfolgter Anmeldung zur Arbeitsvermittlung am 22. Oktober 2024 bis zum 5. November 2024 nicht genügend Arbeitsbemühungen nachgewiesen. Hingegen habe er vor Eintritt der kontrollierten Arbeitslosigkeit (also bis 21. Oktober 2024) für den Monat Oktober 2024 zehn und somit genügend Arbeitsbemühungen nachgewiesen. Da aber ab dem 22. Oktober 2024 keine Arbeitsbemühungen nachgewiesen worden seien, sei der Versicherte für einen Tag in der Anspruchsberechtigung einzustellen.

#### **E. 3.1**

Soweit der Beschwerdeführer mit seiner Einsprache vom 1. Dezember 2024 zwei weitere Arbeitsbemühungen vom 23. und 26. Oktober 2024 für die Zeit nach dem 22. Oktober 2024 eingereicht hat, ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass diese verspätet eingereicht wurden, da sie erst nach dem 5. des Folgemonats (5. November 2024) an die zuständige Stelle gelangten.

#### **E. 3.2**

Die Vorinstanz vertritt die Auffassung, dass der Versicherte für die Zeit vor der Anmeldung genügend Arbeitsbemühungen (zehn) für den Monat Oktober 2024 eingereicht hat, wobei die letzte Arbeitsbemühung am 21. Oktober 2024 erfolgte. Diese Auffassung ist nicht zu beanstanden. Da sich der Beschwerdeführer jedoch erst am 22. Oktober 2024 angemeldet habe, habe er für die Kontrollperiode Oktober, da diese erst am 22. Oktober 2024 zu Laufen begann, keine Arbeitsbemühungen eingereicht, weshalb er mit einem Einstelltag zu sanktionieren sei. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Gemäss Angaben des RAV musste der Beschwerdeführer acht Arbeitsbemühungen pro Monat nachweisen. Der Beschwerdeführer hat für den Monat Oktober 2024 zehn Bewerbungen eingereicht. Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 22. Januar 2025 festgehalten, dass ein Unterbruch in der Stellensuche von 16 Tagen (8. April - 23. April) in einem Kontrollmonat nicht zu beanstanden sei. Weiter hat das Bundesgericht ausgeführt, dass der Beschwerdeführer mit insgesamt zwölf eingereichten schriftlichen Bewerbungen in der ersten und letzten Woche

des Kontrollmonats April 2023 den Nachweis für seine Arbeitsbemühungen in quantitativer Hinsicht erbracht habe. Gegen eine Konzentration der Bewerbungen innerhalb der Kontrollperiode sei praxisgemäss nichts einzuwenden (Urteil des Bundesgerichts vom 22. Januar 2025, 8C\_153/2024, E. 4.3.3). Zwar ist der vom Bundesgericht beurteilte Fall insofern anders, als dort Bewerbungen für einen ganzen Kontrollmonat zu beurteilen waren. Vorliegend sind Bewerbungen zu beurteilen, welche einerseits vor der Anmeldung zum Leistungsbezug erfolgten und andererseits solche, welche nach der Anmeldung – als bereits in der kontrollierten Periode – hätten erfolgen sollen. Angesichts der Tatsache, dass die bundesgerichtliche Praxis eine Konzentration von Bewerbungen innerhalb einer Kontrollperiode zulässt, ist nicht einzusehen, weshalb dies nicht auch dann der Fall sein soll, wenn Bewerbungen innerhalb eines Monats, welcher quasi zweigeteilt wird (vor der Anmeldung und nach der Anmeldung), zu beurteilen sind. Der Beschwerdeführer hat vom 1. Oktober 2024 bis zum 21. Oktober 2024 zehn Bewerbungen – und damit mehr als notwendig – eingereicht. Damit ist er seiner Verpflichtung, für den Oktober 2024 genügend Arbeitsbemühungen zu tätigen, nachgekommen.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten wurde der Beschwerdeführer zu Unrecht für einen Tag in der Anspruchsberechtigung eingestellt, weshalb die vorliegende Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. Dezember 2024 aufzuheben ist.

#### **E. 5**

Gemäss Art. 61 lit. f bis ATSG ist das Verfahren bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Sieht das Einzelgesetz keine Kostenpflicht vor, kann das Gericht einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Gerichts-kosten auferlegen. Da das AVIG keine Kostenpflicht vorsieht und sich die Parteien weder mutwillig noch leichtsinnig verhalten haben, sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Demgemäss wird e r k a n n t :  
1. Die Beschwerde wird – soweit darauf einzutreten ist – gutgeheissen und der Einspracheentscheid vom 5. Dezember 2024 aufgehoben.  
2. Die Beschwerde wird – soweit sie sich gegen die Verfügung vom 15. Oktober 2024 richtet – zuständigkeitshalber an die Öffentliche Arbeitslosenkasse zur Entgegennahme als Einsprache überwiesen.  
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.